

Satzung des Vereins "Hallesche Leichtathletik-Freunde e.V."

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Hallesche Leichtathletik-Freunde" (Abkürzung: HLF).
Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz "eingetragener Verein ("e.V.") geführt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle/S.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Popularisierung und Förderung der Sportart Leichtathletik in allen ihren Disziplinen und Bereichen sowie der Angebote im Behindertensport einschließlich des Wettkampf – und Leistungssports für Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen insbesondere in der Region Halle.
- (3) Der Satzungszweck wird im wesentlichen verwirklicht durch
 - Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über die Leichtathletik und über die sie betreibenden Personen
 - Interessierung der Wirtschaft an den Zielen der Leichtathletik
 - Beschaffung von finanziellen und materiellen Grundlagen für die Förderung der Leichtathletik
 - Durchführung und Unterstützung von Leichtathletik - Veranstaltungen sowie von Veranstaltungen zur Popularisierung der Leichtathletik
 - Nutzung der Möglichkeiten der Vermarktung für die Realisierung der gemeinnützigen Ziele des Vereins
 - Förderung von Spitzen - und Nachwuchsathleten, Trainern und Übungsleitern der Leichtathletik
- (4) Der Verein kann mit seinen Mitgliedern aktiv sportlich tätig werden, wenn er Mitglied des Landessportbundes und des Fachverbandes wird.
- (5) Der Verein kann die Mitgliedschaft im Behinderten – und Rehabilitationssportverband Sachsen – Anhalt e.V. (BSSA) anstreben. Voraussetzung ist die Gründung einer Abteilung Behindertensport bzw. einer Integrativen Gruppe.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Kooperation

Der Verein strebt zur Verwirklichung seiner Ziele eine enge Kooperation mit Organisationen und Institutionen an, deren Ziel die Förderung der Leichtathletik ist.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfaßt
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit und in der Lage sind, im Sinne der Ziele des Vereins aktiv organisatorisch oder sportlich tätig zu werden.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Vereinigungen und Institutionen werden, die die Förderung der Leichtathletik konkret finanziell oder materiell unterstützen.

Im Umfange ihrer Unterstützung haben sie die Möglichkeit, über die Verwendung der Mittel mit zu entscheiden. Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich besondere Verdienste im Verein oder in der Förderung der Leichtathletik erworben haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt auf Beschluß des Vereinsvorstandes auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Die Aufnahme eines fördernden Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes auf der Grundlage einer Vereinbarung zur finanziellen und/oder materiellen Unterstützung und eines Antrages.
- (4) Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.
- (5) Gegen ablehnende Aufnahmeentscheidungen des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die über den Antrag abschließend entscheidet.
- (6) Natürliche Personen, die fördernde Mitglieder sind, können auf Antrag durch Vorstandsbeschluß den Status ordentlicher Mitglieder erhalten.
Bei Leistung des Mindest - Förderbeitrages werden sie vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

HALLESCHER LEICHTATHLETIK - FREUNDE E. V.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch Tod bzw. Liquidation bei juristischen Personen
 - b. durch Austritt des Mitgliedes
 - c. durch Ausschluß aus wichtigem Grund
 - d. durch Erlöschen der Mitgliedschaft
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Ein wichtiger Grund zum Ausschluß liegt insbesondere vor bei
- a. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b. unehrenhaften Handlungen
 - c. vereinschädigendem Verhalten.

Der Ausschluß aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß - Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann als Berufungsinstanz angerufen werden.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Vorstandsbeschluß, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung mindestens ein Jahr im Rückstand ist bzw. das Mitglied trotz Beitragsrückstand (z.B. infolge Wohnungswechsels) nicht gemahnt werden kann.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen dem Verein gegenüber alle Ansprüche.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ab vollendetem 16. Lebensjahr besitzen sie Stimmrecht.
- (2) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie besitzen im allgemeinen kein Stimmrecht. Im Umfange ihrer materiellen und/oder finanziellen Unterstützung des Vereins haben sie die Möglichkeit, über die Verwendung der Mittel mit zu entscheiden. Die fördernden Mitglieder sind im Vorstand durch mindestens ein Mitglied vertreten, das volles Stimmrecht besitzt.
- (3) Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festlegt.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach innen und nach außen zu vertreten.

§7 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus

- Beiträgen
- Zuwendungen
- Spenden
- Anteilen aus Vermarktung

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der geschäftsführende Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf dessen Beschluß bzw. dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vorher schriftlich einzuladen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel - Mehrheit.

HALLESCHE LEICHTATHLETIK - FREUNDE E. V.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen
- Beschlüsse zur längerfristigen Entwicklung des Vereins
- Auflösung oder Fusion des Vereins
- Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- Bestätigung der Beitragsordnung

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Präsidenten
 - dem 1. Vizepräsidenten
 - dem 2. Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Vertreter der fördernden Mitglieder
 - mehreren Beisitzern
 - Ehrenpräsidenten

Für besondere Aufgaben kann ein weiterer Vizepräsident bestellt werden.

(2) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei Abwesenheit.

(3) Wird für den Verein ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.

(4) Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt auf Beschluß des Vorstandes.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand Nachfolger kooptieren, die durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

(6) Der Vorstand kann auf der Grundlage der Satzung eine Geschäftsordnung beschließen.

(7) Der Vorstand leitet den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er ist vor allem verantwortlich für

- die Planung und Kontrolle der Finanzen auf der Grundlage eines Haushaltsplanes
- die Vorbereitung und Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlüsse zu Vorhaben des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes

(8) Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung. Diese ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(9) Der Präsident beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie.

Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

(10) Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu fixieren.

§11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem Präsidenten
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

(2) Bestellt der Verein einen Geschäftsführer, so ist dieser Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtswirksamen Vertretung genügt das Zusammenwirken von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

(4) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Aufgaben des Vorstandes zwischen den Vorstandssitzungen wahr.

Er ist vor allem verantwortlich für

- Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
- Vorbereitung des Jahresberichtes
- Abschluß und Kündigung von Verträgen
- Vorbereitung und Realisierung von Vorstandsbeschlüssen

§12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer. Diese haben mindestens einmal jährlich spätestens bis zur Mitgliederversammlung das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anordnung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmmehrheit von Zweidrittel der Zahl der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
Sind in der dazu einberufenen Mitgliederversammlung nicht Zweidrittel der Mitglieder anwesend, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlußfähig ist.
Die Auflösung des Vereins kann dann mit Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung etwas anderes beschlossen wird.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Leichtathletik – Verband Sachsen – Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Halle, den 24.6.1993

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.6.1993

Name des Vereins geändert auf der Mitgliederversammlung am 2.10.93

Eingetragen in das Vereinsregister unter Nr. VR-1157 am 24.3.1994

Ergänzung § 2(5) auf der Mitgliederversammlung am 7.3.1995

Satzungsänderungen auf der Delegiertenversammlung vom 25.03.1997

Neufassung der Satzung auf der AO Mitgliederversammlung am 20. 09. 1998

Ergänzung §6(1) und § 10(1) auf der Mitgliederversammlung am 09. 09. 2003

Satzungsänderungen §4, § 9, § 10 , beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04. 03.2009

Satzungsänderung §2, § 13, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 01.03.2012